

AMTSBLATT

Landkreis Mansfeld-Südharz

Ausgabe Februar (Nr. 02-2023) | Erscheinungstag 25. Februar 2023 | 16. Jahrgang



Wettbewerb „Jugend musiziert“: Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz erzielen Top-Ergebnisse

Im Regionalwettbewerb von „Jugend musiziert“ haben die Schülerinnen und Schüler unserer Kreismusikschule wieder sehr gute Ergebnisse erzielt. Nach den zwei Wettbewerbsrunden am 21./22. Januar 2023 und am 28./29. Januar 2023 steht fest, dass 14 Schülerinnen und Schüler die Kreismusikschule Mansfeld-Südharz im Landeswettbewerb am letzten Märzwochenende vertreten werden. Blech- und Holzbläser, Schülerinnen und Schüler im Fach Gesang sowie die Klavierschülerin-

nen und -schüler zeigten der jeweiligen Jury ihr Können. Landrat André Schröder gratulierte allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sowie den Lehrerinnen und Lehrern recht herzlich. „Qualität und künstlerischer Ausdruck sind an unserer Kreismusikschule seit Jahren auf einem sehr hohem Niveau. Das ist Ausdruck der ausgezeichneten Arbeit der Lehrerschaft und gleichzeitig auch der Leidenschaft der Schülerinnen und Schüler für ihr Hobby.“

Inhaltsverzeichnis

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz	2
Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse	3
Allgemeinverfügung	3
Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gesucht – bis 12. April 2023 bewerben	4
Amtliche Bekanntmachung	5
Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Mansfeld-Südharz gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung	5
Erklärung (Tätigkeit MfS/AfNS) Anlage 1	6
Formular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (Jugendschöffen)	7

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz

Kreistag / Ausschuss	Datum	Ort	Beginn
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.03.2022	Mammuthalle Beratungsraum 03 Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr
Jugendhilfeausschuss	13.03.2022	Mammuthalle Beratungsraum 03 Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr
Kreistag	15.03.2022	Mammuthalle Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr
Kreisausschuss	27.03.2023	Kreisverwaltung Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst	29.03.2023	Eigenbetrieb Rettungsdienst Schulungsraum Karl-Fischer-Str. 13 06295 Luth. Eisleben	16.00 Uhr

Impressum

Herausgeber

Landkreis Mansfeld-Südharz
– Der Landrat –
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 535-0
Fax 03464 535 1390

E-Mail pressestelle@lkmsh.de
Internet www.mansfeldsuedharz.de

Redaktionsschluss nächste Ausgabe
06. März 2023

Erscheinungstag nächste Ausgabe
25. März 2023

Redaktion

Pressestelle der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz: Y. Weiß

Fotos

Landkreis Mansfeld-Südharz / Kreismusikschule

Satz & Produktion

Druckhaus Blochwitz, Baderstraße 6, 06712 Zeitz, www.blochwitz.info

Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse

Kreisausschuss vom 07.01.2023 (öffentlicher Teil)

KA 110-33/ 2023 – Überplanmäßige Auszahlung Ausbau K 2354 zwischen Rottleberode und Stolberg

Beschluss

Der Kreisausschuss stimmt der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 189.491,64 EUR für den Ausbau der K 2354 zwischen Rottleberode und Stolberg zu.

Die Deckung erfolgt aus den zweckgebundenen Zuweisungen des Landes für Investitionen an Kreisstraßen, welche im Haushaltsjahr 2022 nicht verbraucht wurden.

Kreisausschuss vom 07.01.2023 (nicht öffentlicher Teil)

KA 111-33/2023 – Stellenbesetzung als „Teamleiter Gesamtplanung (m/w/d)“ im Amt für Soziales und Integration

KA 112-33/2023 – Dauerhafte Einstellung als „Brandschutzprüfer (m/w/d)“ im Amt für Brand- und Katastrophenschutz

KA 113-33/2023 – Beförderung in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Bau- und Vergabeausschuss vom 25.01.2023 (nicht öffentlicher Teil)

BVA 50-30/ 2023 – K 2337 Klippmühle in Mansfeld - Hangsicherung

Die nachfolgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. §§ 1 Abs. 1 Satz 1; 3a VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen (VerkündungsG) öffentlich bekanntgegeben:

Der Landkreis Mansfeld-Südharz erlässt auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13 und 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2793) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) vom 21.11.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 1023 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.03.2021 (GVBl. S. 94, 95) die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung gemäß § 20 Abs. 8 bis 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 3, Abs.3 Satz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Umsetzung der Meldungen der Gemeinschaftseinrichtungen, der Gemeinschaftsunterkünfte und der medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) an das Gesundheitsamt

Zur Umsetzung des **Masernschutzgesetzes** (§ 20 IfSG) ergeht mit Wirkung ab dem **26. Februar 2023** folgende Regelung:

- Die Leiter von Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG, nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG und § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG sind **verpflichtet**, an das Gesundheitsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz Daten von Personen
 - gemäß § 20 Abs. 9 Satz 2 IfSG
 - gemäß § 20 Abs. 9a Satz 2 IfSG
 - gemäß § 20 Abs. 10 Satz 2 IfSG
 - gemäß § 20 Abs. 11 Satz 2 IfSG

in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal - https://www.lsaurl.de/impfpflicht_msh - zu

übermitteln. Für das Bestandpersonal an Schulen ist die zur Meldung verpflichtete Stelle das Landesschulamt. Im Bereich der Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen und Heime erfolgt die Meldung durch die Einrichtungsleitung an das zuständige Gesundheitsamt. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

- Personen, die der Masernimpfpflicht nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, haben die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst an das Gesundheitsamt in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal https://www.lsaurl.de/impfpflicht_msh – zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.
- Sind in einer unter Nr. 1 genannten Einrichtungen externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) unterliegen und besteht zwischen der Einrichtung und dem Dienstleister eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten, ist der Dienstleister als Auftragnehmer verpflichtet die Daten der Beschäftigten, die keinen Nachweis nach § 20 IfSG vorgelegt haben, selbst zu erheben und an das Gesundheitsamt in digitaler Form über das zu diesem Zweck direkt beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal - https://www.lsaurl.de/impfpflicht_msh - zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.
- Die Meldungen nach Nummer 1 bis 3 haben nach § 20 IfSG unverzüglich zu erfolgen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Einrichtung.
- Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

Begründung

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) insbesondere nach den Regelungen der §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 GDG LSA zuständig.

Für die einheitliche Umsetzung des Masernschutzgesetzes nach § 20 IfSG ist eine im Land Sachsen-Anhalt abgestimmte und flächendeckende Vorgehensweise zur Verhinderung von Masernvirusinfektionen entscheidend.

Neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Beschäftigten, Betreuten und Untergebrachten der Gemeinschaftseinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG ist es erforderlich, dass Personen, die dem Masernschutzgesetz nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst direkt an das Gesundheitsamt übermitteln. Nur so kann eine effektive Kontrolle des Masernschutzgesetzes auch für diesen Personenkreis erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Umsetzung des § 20 IfSG vom 13.12.2022.

Sind in einer Einrichtung oder einem Unternehmen externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20 IfSG unterliegen und keinen Nachweis vorgelegt haben, so sind deren Daten im Grundsatz auch von der Einrichtungsleitung zu übermitteln, auch wenn diese nicht Arbeitgeber dieser Personen ist. Soweit jedoch zwischen der Einrichtungsleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine diesbezügliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten besteht, wird klargestellt, dass in diesem Fall das Drittunternehmen als Auftragnehmer zur Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt über das Meldeportal verpflichtet ist.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe den mit den Verfügun-

gen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen, d.h. von ungeimpften, Personen (z.B. aufgrund medizinischer Kontraindikation), zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben.

Nach § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist. Ferner wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 VwVfG die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Ein anderer Termin kann jedoch in der Allgemeinverfügung bestimmt werden. Als frühester Termin kommt der Tag nach der Bekanntmachung in Betracht, somit der 26.02.2023.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG darf von einer Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Letzteres ist hier gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen einzulegen.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung). Das Verwaltungsgericht Halle/S. kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

Sangerhausen, den 08.02.2023



André Schröder
Landrat



Siegel

Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gesucht – bis 12. April 2023 bewerben

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserem Landkreis insgesamt 30 Frauen und 30 Männer, die am Amtsgericht Eisleben, 22 Frauen und 24 Männer, die am Amtsgericht Sangerhausen und dem Landgericht als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mansfeld-Südharz schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss bei den Amtsgerichten in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Voraussetzungen für die Bewerbung

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die im Landkreis wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren

wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Insbesondere Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugendberziehung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. **Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.** Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten.

Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenam nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre **Bewerbung bis zum 12.04.2023** an das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen, Tel.: 03464-5353415 oder 03464-5353431, E-Mail: jugendamt@lkmsh.de. Die Bewerbung erfolgt per Formular anhand der Anlage 1. Diese kann auch von der Internetseite des Landkreises www.mansfeldsuedharz.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen oder direkt beim Jugendamt abgefordert werden kann.

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Helme“ ist nach § 54 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gesetzlich verpflichtet. Unterhaltungsmaßnahmen nach § 52 WG LSA werden ganzjährig im Verbandsgebiet durchgeführt. Die Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/ Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o.g. Arbeiten zu dulden. Bei Fragen erreichen Sie uns unter: 03 46 56/ 20 05 9

Wallhausen, den 02.01.2023

Stickel
Verbandsvorsteher



Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Mansfeld-Südharz gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Beim Landkreis Mansfeld-Südharz wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBL. LSA Nr. 7/2016) zur Erstaufforstung des Grundstücks: Gem. Blankenheim, Flur: 1, Flurstück: 46/3 beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 5,6 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die beantragte Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG hat. Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG kein Erfordernis zur Durchführung einer UVP.

Aufgrund der Merkmale des Standortes des Vorhabens, ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG:


- Die Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung nach § 7 UVPG, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen eingesehen werden.

Sangerhausen, den 08.02.2023

André Schröder
Landrat




MBI. LSA Nr. 47/2007 vom 28. 12. 2007

Anlage 1

Erklärung (Tätigkeit MfS/AfNS)

Ich bin in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen/Jugendschöffen – in die Liste der Haupt- oder Hilfsschöffen oder Jugendhaupt- oder Jugendhilfsschöffen – aufgenommen worden und erkläre hiermit, dass ich

1. weder gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe
2. noch in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe (hauptamtlicher Mitarbeiter)
3. noch Offizier des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz war (hauptamtlicher Mitarbeiter)
4. noch mich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereiterklärt habe (inoffizieller Mitarbeiter)
5. noch gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt war
6. noch inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

Mit der Überprüfung dieser Angaben erkläre ich mich einverstanden.

Ich stimme einer Überprüfung meiner Angaben bezüglich einer Tätigkeit für das ehemalige MfS/AfNS bzw. vergleichbarer Einrichtungen zu.

(Bitte in Druckschrift ausfüllen!)

Personenkennziffer (PKZ):				
Name:				
Vorname(n):				
Geburtsname:				
frühere Namen:				
	von	bis	von	bis
geboren am:		in:		

Meine Wohnadressen seit dem 18. Lebensjahr:				
PLZ	Ort	Straße, Haus-Nr.	von	bis

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Formular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (Jugendschöffen)

An das Jugendamt der Stadt/des Kreises

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44a DRiG

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl

einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen.

Angaben zur Person*

Name, ggf. Geburtsname (bei Abweichung)		
Vorname/n		
Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit deutsch
Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit)		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort
Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)

* Die gesetzlich notwendigen Daten werden veröffentlicht, wenn Sie vom Jugendhilfeausschuss auf die Vorschlagsliste für Jugendschöffen gewählt werden. Von Ihrer **Anschrift** wird nur der Wohnort mit PLZ, ggf. der Ortsteil, von Ihrem **Geburtsdatum** nur das Jahr veröffentlicht.

Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft:

- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, derentwegen auf den Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann.

Bitte wenden



- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- (freiwillige Angabe): Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.

Ich habe folgende Erfahrungen in der Jugenderziehung:

Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe):

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen

- am Amtsgericht
- am Landgericht

(kurze Begründung). Ich weiß, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist:

.....

(Ort/Datum, Unterschrift)

Ich bin einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an den Jugendhilfeausschuss und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

.....

(Ort/Datum, Unterschrift)

